

Fischereiorordnung für die Ausübung
der Sportfischerei in der Leinestrecke des ASV Neustadt a. Rbge .e.V.

1. Bestimmungen

Hiermit wird die Erlaubnis erteilt, den Fischfang mit 2 Handangeln mit Rollen, davon 1 Angelrute auf Raubfisch oder nur mit 1 Kopfschnurrute in den dem ASV Neustadt gehörenden Teilen der Leine auszuüben. Dabei sind alle naturschutzrechtlichen und fischereirechtlichen Belange zu beachten. Angel in Teilen der Leine, die nicht dem ASV Neustadt gehören, oder in Teichen, führen zur Anzeige.

Die Angeln dürfen nicht ohne Aufsicht sein. Angeln von Booten, das Befahren von Wiesen, Feuermachen, Grillen, Gaskocher, Zelten und das Hältern von Fischen ist untersagt. Untermassige Fische müssen sofort zurückgesetzt werden. Friedfische dürfen nur mit einfachen Haken gefangen werden. Jeder Angler hat Hakenlöser, Zollstock, Messer, Unterfangkescher und alle nötigen Papiere mitzuführen. **Die Angelplätze sind sauber zu verlassen!**

Der Erlaubnisschein ist en Fischereiaufsehern und den Mitgliedern des ASV Neustadt auf Verlangen vorzuzeigen und deren Anordnungen Folge zu leisten. Verstöße gegen die Bestimmungen haben die Entziehung des Erlaubnisscheines zur Folge.

Der Angelsportverein Neustadt e.V. haftet für keinerlei Ersatzansprüche ebenso wenig für Unfälle. Verletzungen, Sachschäden o. a. Die umseitig aufgeführten Bestimmungen zu diesem Erlaubnisschein sowie die in der Karte kenntlich gemachten Gewässerstrecken sind unbedingt einzuhalten.

Bei der Ausübung des Angelsportes ist folgendes zu beachten: die Gastkarten des ASV Neustadt a. Rbge e.V. gelten nur für die Leine. Die zu beangelnden Strecken sind in der beigefügten Karte und unter www.asv-neustadt-rbge/Gastkarten kenntlich gemacht.

Ab 1. Oktober bis 31. Dezember jeden Jahres ist an Wochenenden (Samstag u. Sonntag) abwechselnd die Strecke Bordenau – Wasserfall bzw. Leinebrücke B6 – Basse gesperrt. Die Sperrzeit Bordenau – Wasserfall beginnt jeweils am 1. Samstag im Oktober. Gastkarteninhaber sind verpflichtet, sich die Sperrzeit selbst zu errechnen. Die Strecke Wasserfall – Leinebrücke B6 ist ganzjährig gesperrt.

Gastkarten dürfen nur an Gastangler ausgegeben werden, die den Nachweis über die in Deutschland abgelegte Sportfischerprüfung vorlegen und einen Fischereischein vorweisen können.

2. Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbeschränkungen

Gemäß § 2 der Binnenfischereiverordnung ist es verboten, folgende Fischarten zu fangen: Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Groppe (Mühlkoppe), Nase, Neunstachliger Stichling, Rapfen, Schlampeitzger, Stör, Steinbeißer.

2.1 Es gelten folgende Mindestmaße:

Weißfische aller Art	15 cm,	Bachforelle, Regenbogenforelle, Äsche	30 cm
Schleie	30 cm,	Barbe, Quappe	35 cm
Karpfen	40 cm,	Aal	45 cm
Hecht, Zander, Wels	50 cm,		

2.2 Es gelten folgende Schonzeiten:

Hecht und Zander	01.10 – 31.05,	Äsche	01.10 – 31.05
Bach- und Regenbogenforelle	01.10 – 31.05		

Lachs und Meerforelle sind für Gastangler ganzjährig geschont

2.3 Fangbeschränkungen:

Forelle, Karpfen, Schleie	2 Stück pro Tag,	Hecht und Zander	1 Stück pro Tag
Aal, Waller	unbegrenzt,	Weißfisch	30 Stück max. 5 kg

Das Schuppen und Ausnehmen der Fische am Wasser ist untersagt.

3. Besondere Vorschriften

An allen Angelstrecken der Leine ist das Angeln mit Blinkern, Spinnern und Wobbler vom 01.01. – 30.04 untersagt.

Salmoniden, Hechte, Zander, Karpfen, Schleien und ganzjährig oder gesetzlich geschonte Fische dürfen nicht als Köder verwendet werden.

Beim Angeln mit Köderfisch sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu beachten. Es ist verboten, mit lebendem Köderfisch zu angeln. Ebenso ist das Hältern von Fischen nach den gesetzlichen Bestimmungen verboten.

Das Uferbetretungsrecht gilt nur für den Gastangler und nicht für Familienangehörige und Freunde. Es gilt nur für einen 2-3 m breiten Uferstreifen. Beim Betreten von Grundstücken sind so wenig wie möglich Gras oder andere Kulturen zu beschädigen.

Tore und Gatter sind nur in Ausnahmefällen zu öffnen und nach dem Benutzen sofort sorgfältig wieder zu verschließen. Das Betreten von bebauten Grundstücken ist verboten. Kraftfahrzeuge aller Art sind nur an den Wegen abzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Durchgangsverkehr nicht beeinträchtigt wird.

Das Graben an Uferböschungen, das Entfernen von Gehölz oder Gräsern auf angrenzenden Grundstücken ist verboten. Angler, die Abfälle aller Art am Ufer liegen lassen werden von Fischereiaufsehern vom Wasser verwiesen.

Jeder Angler muss sich einen anderen Platz suchen, wenn sich in der Nähe dieses Platzes Tiere befinden, die mit der Aufzucht der Jungen beschäftigt sind. Jeder Angler sollte sich rücksichtsvoll jedem Tier gegenüber verhalten, was sich im Gewässer aufhält.

Das Angeln ist so auszuführen, dass andere Angler nicht beeinträchtigt werden. Vom Nachbarn ist ausreichend Abstand zu halten.

In der Fangmeldekarte sind alle Fische auch Barsch und Weißfisch einzutragen und an den ASV Neustadt, spätestens 2 Kalenderwochen nach Ablauf der Gültigkeit auch bei Nichtfang zurückzusenden. Bei nicht Abgabe wird dem Gastangler kein erneuter Fischereierlaubnisschein mehr ausgestellt.

Gastangler die Fischereiaufsehern oder Berechtigten auffällig werden und sich nicht an diese und allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen halten, werden vom Fischwasser unmittelbar verwiesen und erhalten in Zukunft keine Angelerlaubnis mehr. Eventuell noch längerfristig geltende Fischereierlaubnisscheine können nach Entscheidung des Vereinsvorstandes auf Dauer entzogen werden.